
TKMoG

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

Synopse zum TKG 2004, zuletzt geändert 06.02.2020

Mit Begründung zum TKMoG-E und Bezügen zur Richtlinie (EU) 2018/1972

Stand: TKMoG-Referentenentwurf vom 07.08.2020

GW Graf von Westphalen

in Kooperation mit

vainm

Ihre Ansprechpartner



GW

Dr. Grace Nacimiento, LL.M.

Königsallee 61 – Köblick T +49 211 56615-192
40215 Düsseldorf F +49 211 56615-123
g.nacimiento@gvw.com



vatm

Dr. Frederic Ufer

Frankenwerft 35 T +49 221 37677 22
50667 Köln Mobil: 0163 37677 22
fu@vatm.de

Erläuterungen:

Die Sortierung der Paragrafenfolge folgt dem TKMoG-E

Synopse zu TKG 2004, zuletzt geändert 06.02.2020 („TKG 2004/2020“):

Streichungen im TKG 2004/2020 kennzeichnen entfallenen Gesetzestext

Fettdruck im TKMoG-E (Stand Mai 2020) kennzeichnet neuen Gesetzestext

Kursivschrift im TKMoG-E kennzeichnet neue oder geänderte Paragrafenüberschriften

Grüne Schrift in der Gesetzesbegründung kennzeichnet Aussagen in der Begründung zur Umsetzung konkreter Richtlinienvorgaben

Rote Schrift in Gesetzesbegründung kennzeichnet Aussagen in der Begründung zu Abweichungen von konkreten Richtlinienvorgaben

Rote Schrift in Richtlinienvorschriften kennzeichnet Abweichung TKMoG-E (Stand Mai 2020) gegenüber Richtlinienvorschrift (keine inhaltlich-rechtliche Bewertung der Abweichung, lediglich Signal zur genaueren Überprüfung der vorgesehenen Umsetzung)

Blaue Schrift kennzeichnet Richtlinienvorschriften mit allgemeinen Vorgaben zur konkreten Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

[Blaue Markierungen] sind Verweise im TKMoG-E (Stand Mai 2020) auf das gesonderte „Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes (E-Privacy-Gesetz – EPrG)“. Die bisherigen Vorschriften zu Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG 2004/2020) und Datenschutz (§§ 91 ff. TKG 2004/2020) werden aus dem TKG herausgelöst.

[Gelbe Markierungen] kennzeichnen Redaktionsversehen im RefE Stand Mai 2020

[...] kennzeichnet die im RefE Stand Mai 2020 noch vorhandenen Lücken in Gesetzestext und -begründung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Gesetzes 2
§ 2 Ziele der Regulierung 2
§ 3 Begriffsbestimmungen 9
§ 4 Berichtspflichten 35
§ 5 Meldepflicht..... 35

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

TKG 2004/2020	TKMoG-E (Stand Mai 2020)	Gesetzesbegründung	Richtlinie (EU) 2018/1972
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	<p>Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	N/A
<p>§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze</p>	<p>§ 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung</p>	<p>Zu § 2 (Ziele und Grundsätze der Regulierung)</p>	<p>Artikel 3 Allgemeine Ziele</p>
<p>(2) Ziele der Regulierung sind:</p>	<p>(1) Ziele der Regulierung sind:</p>	<p>§ 2 trägt den umfangreichen Änderungen des Zielkatalogs in Artikel 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechnung. Wenngleich die mit Artikel 8 Absatz 2 bis 5 Richtlinie 2002/21/EG eingeführte Unterteilung in Regulierungsziele und Regulierungsgrundsätze zumindest ausdrücklich nicht mehr weiterverfolgt wird, lässt die Darstellung in Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 auf eine Fortführung der Unterteilung von Regulierungszielen und -grundsätzen schließen. Zudem sollen die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden einheitliche Ziele verfolgen. Um dies zu gewährleisten, findet § 2 gleichermaßen Anwendung auf die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden. Den bisher in den Einzelrichtlinien enthaltenen umfangreichen Zielkatalog hat der europäische Gesetzgeber gestrafft. Betont wird nun zusätzlich die immense Bedeutung von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Die Neufassung des § 2 berücksichtigt diesen Ansatz.</p>	
	<p>1. die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen,</p>	<p>Zu Nummer 1</p> <p>Mit der Förderung der Konnektivität wird in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972 ein neues Ziel in den Katalog der Regulierungsziele aufgenommen. Die Aufnahme des</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a</p> <p>[Erwägungsgrund 23]</p>

		<p>Konnektivitätsziels in Absatz 1 Nummer 1 stellt dabei keine Prioritätenverschiebung dar. Vielmehr tritt es gleichrangig neben die Ziele der Förderung des Wettbewerbs, des Binnenmarktes und der Endnutzerinteressen. Erwägungsgrund 23 Richtlinie (EU) 2018/1972 präzisiert das Konnektivitätsziel: breiter Zugang zu und die weiterverbreitete Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für bzw. durch alle Bürger und Unternehmen in der Union auf Grundlage von angemessenen Preisen und angemessener Auswahl, wirksamen und fairem Wettbewerb, offener Innovation, effizienter Frequenznutzung, gemeinsamen Regeln und vorhersehbaren Regulierungskonzepten im Binnenmarkt sowie der erforderlichen sektorspezifischen Vorschriften zum Schutz der Interessen der Bürger der Union. Es werden einerseits Netze und Dienste mit der höchstmöglichen, wirtschaftlich nachhaltigen Kapazität in einem bestimmten Bereich angestrebt und andererseits wird ein territorialer Zusammenhalt im Sinne einer Konvergenz der in verschiedenen Gebieten verfügbaren Kapazität verfolgt. Das hier genannte Konnektivitätsziel stellt auch eine Fortführung des Ziels der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ dar (bisheriger § 2 Absatz 2 Nummer 5). Der Begriff des „hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation“ wird nunmehr ersetzt durch den des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“. Bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2011 wurde (damals bzgl. des neu hinzutretenden Ziels des bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 5) ausgeführt, dass „(d)ie auf Gesetzesebene getroffene Formulierung (...) hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Infrastrukturausbau entwicklungssoffen“ sei; weiter führte die Bundesregierung aus, dass die in der Gesetzesbegründung in Bezug genommene Zielsetzung des flächendeckenden Ausbaus von 50</p>	
--	--	--	--

		Mbit/s lediglich beispielhaft für das postulierte Ziel auf Gesetzesebene zu verstehen sei (BT-Drs. 17/5707, S. 113). Auch die nun in § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug genommene Zielsetzung ist insoweit dynamisch zu verstehen, da politische Zielsetzungen – derzeit die Errichtung flächendeckender Gigabitnetze bis 2025 – stets mit der Marktdynamik weiterentwickelt werden.	
2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder Beschränkungen gibt,	2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze – einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche,	Zu Nummer 2 Absatz 2 Nummer 2 verpflichtet nach wie vor zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Klargestellt wurde in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972, dass auch die Förderung eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs mitumfasst ist.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b
±. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen,	3. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie	Zu Nummer 3 Das Ziel der Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen wurde von Absatz 2 Nummer 1 nach Absatz 1 Nummer 3 verschoben. Absatz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/1972, der gegenüber seiner Vorgängervorschrift in Artikel 8 Absatz 4 Richtlinie 2002/21/EG deutliche Veränderungen erfahren hat. Auch die Endnutzerinteressen sind nunmehr auf die Konnektivität sowie die Nutzbarkeit und den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität ausgerichtet. Zur besseren Übersicht wurde eine Unterteilung der Endnutzerinteressen in Buchstaben a	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

		bis e vorgenommen. Der bislang in § 88 festgeschriebene Schutz des Fernmeldegeheimnisses wird künftig in einem gesonderten Gesetz [Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG)] geregelt. Dementsprechend wird das diesbezügliche Ziel, die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, an dieser Stelle gestrichen.	
5.	die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation,	a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit, sowie den beschleunigten Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten fördern,	
2.	die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder Beschränkungen gibt,	b) auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs hinwirken,	
9.	die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.	c) die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren und die Sicherheit der Netze und Dienste gewährleisten,	
4.	die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen	d) gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sowie ein hohes gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer sicherstellen und die	

<p>und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,</p>	<p>Bedürfnisse – wie beispielsweise erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen, sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen.</p>		
	<p>e) sicherstellen, dass im Bereich der Telekommunikation keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen bestehen,</p>		
<p>3- die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern,</p>	<p>4. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union fördern, indem die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Telekommunikationsnetze, Telekommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner die effiziente und störungsfreie Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern.</p>	<p>Zu Nummer 4 Absatz 1 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende</p>	<p>(2) Die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden handeln bei der Verfolgung der in Absatz 1 festgelegten Ziele objektiv, transparent, nicht</p>	<p>Zu Absatz 2 Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden bei der</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4</p>

<p>und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem</p>	<p>diskriminierend und verhältnismäßig, indem sie unter anderem</p>	<p>Verfolgung der in Absatz 1 genannten Regulierungsziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Handlungsgrundsätze vorgibt. Die Inhalte der in den Nummern 1 bis 6 abgebildeten Liste sind nicht abschließend. Der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass eine systematisch saubere Trennung zwischen Zielen und Grundsätzen der Regulierung in der Vorgängerrichtlinie 2002/21/EG nicht gelungen ist. Dementsprechend wird, wie oben bereits ausgeführt, nicht mehr auf den Begriff der Regulierungsgrundsätze abgestellt. Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 spricht hingegen allgemein von politischen Zielen, die in Artikel 3 Absatz 2 genannt und in Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegt wurden.</p>	
<p>1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält,</p>	<p>1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren,</p>	<p>Zu Nummer 1 Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972, der gegenüber der Vorgängervorschrift ergänzt, dass die Vorhersehbarkeit der Regulierung auch dadurch gefördert wird, dass die nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a</p>
<p>2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,</p>	<p>2. gewährleisten, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,</p>	<p>Zu Nummer 2 Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972 und entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Fassung.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b</p>
	<p>3. das Unionsrecht in technologieutraler Weise anwenden, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Absatzes 1 vereinbar ist,</p>	<p>Zu Nummer 3 Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c</p>

<p>4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,</p>	<p>4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene kommerzielle Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander sowie zwischen Investoren und Zugangsnachfragern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,</p>	<p>Zu Nummer 4 Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/1972 und entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d</p>
<p>5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und</p>	<p>5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, gebührend berücksichtigen, und</p>	<p>Zu Nummer 5 Absatz 2 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Richtlinie (EU) 2018/1972 und findet auch Anwendung in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur, wie beispielsweise nichtkommerzielle Initiativen, die sich dem Aufbau und Betrieb eines freien Funknetzes widmen.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e</p>
<p>6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.</p>	<p>6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Interesse der Endnutzer gibt und gewährleisten, dass diese Verpflichtungen gelockert oder aufgehoben werden, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.</p>	<p>Zu Nummer 6 Absatz 2 Nummer 6 setzt Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie (EU) 2018/1972 ist es, die sektorspezifische Vorabregulierung je nach Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten schrittweise abzubauen und letztendlich sicherzustellen, dass die Telekommunikationsmärkte nur noch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsdynamik, die sich auf den Telekommunikationsmärkten in den vergangenen Jahren entwickelt hat, sollten nur dann regulatorische Vorabverpflichtungen auferlegt werden, wenn kein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb auf diesen Märkten besteht. Entscheidend ist dabei aus Sicht</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f</p>

		des europäischen Gesetzgebers der Nutzen des Endnutzers: Verpflichtungen auf Vorleistungsebene sollten nur dann auferlegt oder beibehalten werden, wenn ohne solche Verpflichtungen auf einem oder mehreren Endkundenmärkten kein wirksamer Wettbewerb zustande kommen würde.	
(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.	(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.	Zu Absatz 3 Der bisherige § 2 Absatz 3 wird inhaltlich unverändert übernommen und als Absatz 3 fortgeführt.	
(±) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	(4) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	Zu Absatz 4 Der bisherige Absatz 1 wird aus systematischen Gründen als Absatz 4 fortgeführt, bleibt im Übrigen aber unverändert. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuweisung in Artikel 87f Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Regulierung der Telekommunikation hoheitliche Aufgabe des Bundes und wird in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.	
(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.	(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.	Zu Absatz 5 Der bisherige § 2 Absatz 5 wird unverändert übernommen.	
(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.	(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.	Zu Absatz 6 Der bisherige § 2 Absatz 6 wird unverändert übernommen.	
§ 3 Begriffsbestimmungen § 21 Zugangsverpflichtungen § 55 Frequenzuteilung	§ 3 Begriffsbestimmungen	Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)	Artikel 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind		

	<p>1. „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt;</p>	<p>Zu Nummer 1</p> <p>Nummer 1 enthält die neue Definition des „Anbieters von Telekommunikationsdiensten“. Dieser entspricht nicht dem bisher in § 3 Nummer 6 definierten und nunmehr gestrichenen Begriff des „Diensteanbieters“. Während der bisherige „Diensteanbieter“ jeden erfasste, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, erfasst der „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ nur diejenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt. Der „Mitwirkende“ ist von diesem Begriff nicht erfasst. Neben diesem neu definierten Begriff des „Anbieters von Telekommunikationsdiensten“ enthält das novellierte TKG zudem den Begriff des „Diensteebringers“ in § 149.</p>	
<p>± "Anruf" eine über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Sprachkommunikation ermöglicht;</p>	<p>2. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Sprachkommunikation ermöglicht;</p>	<p>Zu Nummer 2</p> <p>Nummer 1 setzt Artikel 2 Nummer 31 Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Entsprechend der mit der Richtlinie (EU) 2018/1972 eingeführten Unterteilung des Telekommunikationsdienstes in verschiedene Arten von Diensten, wird in die Definition des „Anrufs“ klarstellend aufgenommen, dass die Verbindung über einen interpersonellen Telekommunikationsdienst aufgebaut wird.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 31</p>
	<p>3. „Anschlusskennung“ eine Rufnummer oder andere eindeutige und einmalige Zeichenfolge, die einem bestimmten Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen ist und seine Telekommunikation über den Anschluss eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet;</p>	<p>Zu Nummer 3</p> <p>Die Begriffsbestimmung der „Anschlusskennung“ wird neu in Nummer 3 eingefügt und dient der Klarstellung. Die Begriffsbestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die Pflichten zur Speicherung von Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden in § 162 angezeigt. Danach haben Erbringer von nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten für das automatisierte und das manuelle Auskunftsverfahren die von ihnen vergebenen Rufnummern zu speichern. Sofern sie neben Rufnummern auch weitere Anschlusskennungen</p>	

		vergeben, haben sie auch diese zu speichern. Die Begriffsbestimmung stellt klar, dass es sich bei Rufnummern um einen Unterfall der Anschlusskennung handelt. Demgegenüber stellt der Begriff der Kennung den dazugehörigen Oberbegriff dar. Kennungen sind künftig von Erbringern nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste zu speichern, damit sie gegenüber Sicherheitsbehörden beauskunftet werden können.		
2-	„Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunk dienste;	4. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Hörfunkdienste ;	Zu Nummer 4 Die Begriffsbestimmung der „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ übernimmt die bisherige Formulierung in § 3 Nummer 2 und wird in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 18 Richtlinie (EU) 2018/1972 lediglich redaktionell angepasst (Rundfunk ist Oberbegriff für Fernseh- und Hörfunkdienste).	Artikel 2 Nummer 18
2a.	"Auskunftsdienste" bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;	5. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern dienen; die Weitervermittlung zu einem erfragten Endnutzer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;	Zu Nummer 5 Die Begriffsbestimmung „Auskunftsdienste“ wurde redaktionell angepasst (Endnutzer statt Teilnehmer) und entspricht im Übrigen dem bisherigen § 3 Nummer 2a.	
		6. „ Betreiber “ ein Unternehmen, das ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;	Zu Nummer 6 Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Betreiber“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 29 Richtlinie (EU) 2018/1972 und stellt klar, dass der Betreiberbegriff nicht nur das öffentliche Telekommunikationsnetz, sondern auch zugehörige Einrichtungen umfassen kann. Zwar wurde der Begriff des „Betreibers“ bereits in Artikel 2 Buchstabe c Richtlinie 2002/19/EG definiert, allerdings wurde die Definition bislang nicht in nationales Recht überführt.	Artikel 2 Nummer 29

<p>4a. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;</p>	<p>7. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Endnutzers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;</p>	<p>Zu Nummer 7 Die Definition der „Betreiberauswahl“ des bisherigen § 3 Nummer 4a wird übernommen, allerdings an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst: Der „Teilnehmer“ wird ersetzt durch den „Endnutzer“. Zudem erlaubt die Unterteilung des „Telekommunikationsdienstes“ in verschiedene Unterkategorien eine Präzisierung auf Anbieter von „öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten“.</p>	
<p>4b. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;</p>	<p>8. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Endnutzers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Endnutzer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;</p>	<p>Zu Nummer 8 Die Definition „Betreibervorauswahl“ des bisherigen § 3 Nummer 4b wird übernommen, allerdings an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst, vgl. die Ausführungen zu Nummer 7.</p>	
<p>7. „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen, einschließlich einer Zugangsberechtigung, angereichert sein können;</p>	<p>9. „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen einschließlich einer Zugangsberechtigung angereichert sein können;</p>	<p>Zu Nummer 9 Die Begriffsbestimmung des „digitalen Fernsehempfangsgerätes“ wird unverändert aus dem bisherigen § 3 Nummer 7 übernommen.</p>	
	<p>10. „drahtlose Breitbandnetze und –dienste“ breitbandfähige drahtlose Telekommunikationsnetze und –dienste;</p>	<p>Zu Nummer 10 In Nummer 10 wird in Anlehnung an die in Artikel 23 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 enthaltene Bestimmung die Definition der „drahtlosen Breitbandnetze und Dienste“ aufgenommen.</p>	<p>Artikel 23 Absatz 2</p>
<p>8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;</p>	<p>11. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;</p>	<p>Zu Nummer 11 Die Richtlinie (EU) 2018/1972 stellt nicht mehr auf den Teilnehmer ab, sondern stellt den Endnutzer in</p>	<p>Artikel 2 Nummer 14</p>

		den Fokus. Die Definition des „Endnutzers“ in Nummer 11 entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 8 und setzt Artikel 2 Nummer 14 Richtlinie (EU) 2018/1972 um.	
§ 55 Frequenzzuteilung (1) Satz 2 Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen-	12. „Frequenzzuteilung“ ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen;	Zu Nummer 12 Die bislang in § 55 Absatz 1 Satz 2 verortete Definition der Frequenzzuteilung wurde unverändert in die § 3 Nummer 12 überführt.	
§ 3 Begriffsbestimmungen 9- „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen;	13. „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3.000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen;	Zu Nummer 13 Nummer 13 übernimmt unverändert die Definition der „Frequenznutzung“ des bisherigen § 3 Nummer 9.	
9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;	14. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;	Zu Nummer 14 Nummer 14 übernimmt unverändert die Definition der „Frequenzzuweisung“ des bisherigen § 3 Nummer 9a.	
	15. „ funktechnische Störung “ eine Störung, die für das Funktionieren eines Funknavigationssdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt, oder die einen Funkdienst, der im Einklang mit dem geltenden internationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;	Zu Nummer 15 Nummer 15 definiert den Begriff „funktechnische Störung“. Der Begriff wird in Übernahme der Inhalte von Artikel 2 Nummer 20 Richtlinie (EU) 2018/1972 mit geringer sprachlicher Anpassung definiert. Durch die Aufnahme des Erfordernisses, dass der Funkdienst, deren Beeinträchtigung unterbunden werden soll, im Einklang mit den Vorschriften „eines anderen Gesetzes“ betrieben werden muss, werden insbesondere Dienste erfasst, deren Zulässigkeit nach Landesrecht zu bemessen ist.	Artikel 2 Nummer 20
	16. „gemeinsame Frequenznutzung“ der Zugang von zwei oder mehr Nutzern zu	Zu Nummer 16 Nummer 16 enthält die neu aufgenommene Definition des Begriffs „gemeinsame Frequenznutzung“.	Artikel 2 Nummer 26

		<p>denselben Frequenzbereichen im Rahmen einer bestimmten Regelung für die gemeinsame Nutzung, der auf der Grundlage einer Allgemeinzuteilung, Einzelzuteilung oder einer Kombination davon erlaubt wurde, auch im Rahmen von Regulierungskonzepten wie dem zugewiesenen gemeinsamen Zugang, der die gemeinsame Nutzung eines Frequenzbereichs erleichtern soll, einer verbindlichen Vereinbarung aller Beteiligten unterliegt und mit den in ihren Nutzungsrechten von Frequenzen festgelegten Bestimmungen über die gemeinsame Nutzung im Einklang steht, um allen Nutzern eine vorhersehbare und verlässliche Regelung für die gemeinsame Nutzung zu garantieren;</p>	<p>Der Begriff wird in Übernahme der Inhalte von Artikel 2 Nummer 26 Richtlinie (EU) 2018/1972 mit geringer sprachlicher Anpassung definiert.</p>	
9d.	„Gerät“ eine Funkanlage, eine Telekommunikationsendeinrichtung oder eine Kombination von beiden;	17. „Gerät“ eine Funkanlage, eine Telekommunikationsendeinrichtung oder eine Kombination von beiden;	<p>Zu Nummer 17</p> <p>Die bisher in § 3 Nummer 9d geregelte Begriffsbestimmung des „Gerätes“ bleibt unverändert.</p>	
9e.	„GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;	18. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;	<p>Zu Nummer 18</p> <p>Die Definition des „GEREK“ in Nummer 18 bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 9b [richtig: Nummer 9c].</p>	
		19. „Gruppe für Frequenzpolitik“ die beratende Gruppe für frequenzpolitische Fragen gemäß Beschluss der Kommission (C/2019/4147) vom 11. Juni 2019 über die Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/622/EG;	<p>Zu Nummer 19</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2018/1972 sieht eine institutionelle Verankerung der durch Beschluss C/2019/4147 errichteten Gruppe für Frequenzpolitik vor (vgl. Erwägungsgründe 72-73 Richtlinie (EU) 2018/1972). Infolgedessen wird im allgemeinen Teil des TKG in § 3 Nummer 19 eine Definition der Gruppe für Frequenzpolitik aufgenommen.</p>	[Erwägungsgrund 72, 73]
		20. „harmonisierte Frequenzen“ Frequenzen, für die harmonisierte Bedingungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und	<p>Zu Nummer 20</p>	Artikel 2 Nummer 25

	<p>die effiziente Nutzung durch technische Umsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG festgelegt worden sind;</p>	<p>Nummer 20 enthält eine sprachliche Änderung mit dem Ziel der Vereinheitlichung des im TKG verwendeten Begriffs „harmonisierte Frequenzen“.</p>	
	<p>21. „interpersoneller Telekommunikationsdienst“ ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;</p>	<p>Zu Nummer 21 Die neu in Nummer 21 eingefügte Begriffsbestimmung des „interpersonellen Telekommunikationsdienstes“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 Richtlinie (EU) 2018/1972. Für Endnutzer spielt es eine zunehmend geringere Rolle, ob sie sich zur Kommunikation eines „klassischen“ Telekommunikationsdienstes (Telefon, SMS) bedienen oder ob sie hierfür einen Over-the-Top-Dienst (z. B. Messenger-Dienst) nutzen – die Funktionalität ist aus Endnutzerperspektive gleichwertig. Um einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der Endnutzer sicherzustellen, werden in dem modernisierten Telekommunikationsrechtsrahmen auch die Begriffsbestimmungen stärker an der Funktionsweise und weniger technisch ausgerichtet (vgl. Erwägungsgrund 15 Richtlinie (EU) 2018/1972). Aus der Sicht des Endnutzers ist es nicht von Relevanz, ob ein Anbieter die Signale selbst überträgt oder ob die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst übermittelt wird. Dementsprechend wird der Begriff des Telekommunikationsdienstes unterteilt in Internetzugangsdienste, interpersonelle Telekommunikationsdienste und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen. Der interpersonelle Telekommunikationsdienst stellt dabei einen Dienst dar, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch zwischen zwei oder mehreren, letztlich aber einer endlichen und nicht potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen regelt, die vom Sender der Kommunikation bestimmt werden. Erfasst sind also beispielsweise Telefonate zwischen zwei Personen, E-Mails, Messengerdienste und Gruppenchats. In Ausnahmefällen fällt auch eine Kommunikation, an der neben einer natürlichen Person eine juristische Person beteiligt</p>	<p>Artikel 2 Nummer 5</p>

		<p>ist, in den Anwendungsbereich des interpersonellen Telekommunikationsdienstes. Dies ist dann der Fall, wenn die juristische Person von einer natürlichen Person vertreten wird, die im Namen dieser juristischen Person handelt (vgl. Erwägungsgrund 17 Richtlinie (EU) 2018/1972). Ein weiterer Anwendungsfall ist die Kommunikation einer natürlichen Person mit einer juristischen Person über ein von dieser bereitgestelltes Postfach. Demgegenüber fällt die Kommunikation zwischen einer natürlichen Person und einer Maschine (z. B. Sprachassistenten) nicht unter den Begriff des interpersonellen Telekommunikationsdienstes. Das interaktive Element des Informationsaustauschs kennzeichnet, dass der Empfänger der Information in technischer Hinsicht die Möglichkeit zu einer Antwort hat. Damit werden Dienste wie der lineare Rundfunk, Websites, soziale Netzwerke, aber auch die Maschine-Maschine-Kommunikation vom Anwendungsbereich des interpersonellen Telekommunikationsdienstes ausgeschlossen. Nicht als interpersoneller Telekommunikationsdienst gelten auch Dienste, deren interpersonelle und interaktive Kommunikationseinrichtung nur eine untergeordnete und mit einem anderen Dienst verbundene Nebenfunktion einnimmt, die aus objektiv technischen Gründen nicht ohne den Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern seine Integration nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften für Telekommunikationsdienste zu umgehen. Dies kann z. B. bei Online-Spielen, die eine Chatfunktion enthalten, der Fall sein. Entscheidend für die Frage der Einordnung, ob es sich um eine Nebenfunktion handelt, ist die Sichtweise eines objektiven Endnutzers.</p>	
<p>11a. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Telemedien sind;</p>	<p>22. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Telemedien sind;</p>	<p>Zu Nummer 22 Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11a.</p>	
<p>11b. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine</p>	<p>23. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine</p>	<p>Zu Nummer 23</p>	

spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;	spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;	Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11b	
11e. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;	24. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;	Zu Nummer 24 Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11c	
12. „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“ ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht;	25. „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“ ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht;	Zu Nummer 25 Der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation ist auch in der Neufassung dieses Gesetzes Bestandteil der Regulierungsziele. Die Definition entspricht unverändert § 3 Nummer 12.	
	26. „Nationale Teilnehmerrufnummern“ Rufnummern insbesondere des Rufnummernbereichs (0)32, die für Dienste verwendet werden, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ermöglichen und örtlich nicht an ein bestimmtes Ortsnetz gebunden sind;	Zu Nummer 26 Die Definition der „Nationalen Teilnehmerrufnummern“ wird neu in das TKG aufgenommen, da diese Nummern in die Verpflichtungen zur Preisangabe nach § 105 und Preishöchstgrenzen nach § 108 aufgenommen werden.	
12a. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;	27. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Endnutzers verknüpft sein kann;	Zu Nummer 27 <i>Diese Begriffsbestimmung entspricht mit einer begrifflichen Änderung Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie (EU) 2018/1972 und auch bereits dem bisherigen § 3 Nummer 12a. Das GEREK verabschiedet gemäß Artikel 61 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2018/1972 in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Leitlinien zu gemeinsamen Vorgehensweisen bei der Bestimmung des Netzabschlusspunktes für verschiedene Netztopologien.</i>	Artikel 2 Nummer 9
	28. „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die ver-	Zu Nummer 28 Dem Begriff der „Netze mit sehr hoher Kapazität“ kommt eine zentrale Bedeutung in der Neufassung des TKG zu. <i>Die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 28 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Richtlinie (EU) 2018/1972. Dabei werden einzelne Begrifflichkeiten der Begriffsbestimmung aus der</i>	Artikel 2 Nummer 2 [Erwägungsgrund 13, 62]

	<p>fügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist;</p>	<p>Richtlinie an bestehende Begrifflichkeiten des TKG bei ansonsten unveränderter Übernahme angepasst. Die Definition des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“ berücksichtigt die wachsenden Anforderungen an das Leistungsvermögen von Telekommunikationsnetzen. Dies nicht nur mit Blick auf die Datenübertragungsrate, sondern auch hinsichtlich Parameter wie Latenz, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit. Die „Netze mit sehr hoher Kapazität“ erfordern daher Leistungsparameter, die denen eines Netzes entsprechen, das zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung aus Glasfaserkomponenten besteht. Dies entspricht bei Festnetzanschlüssen einer Netzleistung, die eine Glasfaserinstallation bis zu einem Mehrfamilienhaus als Ort der Nutzung bieten kann und bei drahtlosen Verbindungen einer Netzleistung, die mit der einer Glasfaserinstallation bis zur Basisstation als Ort der Nutzung vergleichbar ist. Trotz der Bezugnahme auf Glasfaserkomponenten verweist der Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/1972 auf den Grundsatz der Technologieneutralität, der auch hier Anwendung findet. Demzufolge sollen andere Technologien und Übertragungsmedien nicht ausgeschlossen werden, sofern sie hinsichtlich ihres Leistungsvermögens mit dem Basiszenario zu vergleichen sind. Erwägungsgrund 62 der Richtlinie (EU) 2018/1972 grenzt Netze mit sehr hoher Kapazität allerdings ab zu bestehenden Kupfer- und sonstigen Netzen, die – trotz umfassender Modernisierung oder Erweiterung – möglicherweise nicht in jeder Hinsicht mit den Leistungsmerkmalen von Netzen mit sehr hoher Kapazität übereinstimmen (z. B. netzseitiger Ausbau des Glasfasernetzes bis zum Verteilerkasten (i. d. R. Kabelverzweiger), gekoppelt mit aktiven Technologien wie dem Vectoring). Gemäß Artikel 82 Richtlinie (EU) 2018/1972 wird das GEREK bis zum 21. Dezember 2020 Leitlinien zu den Kriterien veröffentlichen, die ein Netz – insbesondere in Bezug auf Down- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter sowie Latenz und Latenzschwankung – erfüllen</p>	
--	--	--	--

		muss, um als Netz mit sehr hoher Kapazität zu gelten. Die Bundesnetzagentur wird diesen Leitlinien weitestgehend Rechnung tragen. Der aus Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/61/EU entlehnte Begriff des „digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes“ wird aufgrund der Einführung des Begriffs des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“ aufgegeben.	
19. „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;	29. „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;	Zu Nummer 29 Die Begriffsbestimmung der „Nummern“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13.	
13a. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;	30. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;	Zu Nummer 30 Dies Begriffsbestimmung der „Nummernart“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13a.	
13b. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;	31. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;	Zu Nummer 31 Die Begriffsbestimmung des „Nummernbereichs“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13b.	
	32. „ nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst “ ein interpersoneller Telekommunikationsdienst, der entweder eine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt oder die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht;	Zu Nummer 32 <i>Nummer 32 enthält die neu aufgenommene Definition des „nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes“ und übernimmt dabei mit einer begrifflichen Klarstellung die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie (EU) 2018/1972. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2018/1972 präzisiert die Begriffsbestimmung. Demnach beinhalten nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste sowohl Dienste, denen Endnutzernummern zur Gewährleistung der durchgehenden Konnektivität zugewiesen werden, als auch Dienste, die es Endnutzern ermöglichen, Personen zu erreichen, denen solche Nummern zugewiesen wurden. Die bloße Nutzung einer Nummer als Kennung sollte allerdings nicht mit der Nutzung einer Nummer zur Herstellung einer Verbindung mit öffentlich zugewiesenen Nummern gleichgesetzt und daher für sich allein nicht als ausreichend betrachtet werden, um einen Dienst als nummerngebundenen</i>	Artikel 2 Nummer 6 [Erwägungsgrund 18]

		interpersonellen Telekommunikationsdienst zu bezeichnen. Folglich fallen Messengerdienste, die eine Nummer nur als Kennung verwenden, nicht unter den Begriff des nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes.	
13c. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;	33. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;	Zu Nummer 33 Die Definition des „Nummernraums“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13c.	
13d. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;	34. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;	Zu Nummer 34 Die Definition des „Nummernteilbereichs“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13d.	
	35. „ nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienst “ ein interpersoneller Telekommunikationsdienst, der weder eine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt noch die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht;	Zu Nummer 35 Wenngleich nach wie vor die „klassischen“ Telekommunikationsdienste im Fokus des Telekommunikationsrechtsrahmens stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die sogenannten „Over-the-Top-(OTT-)Dienste“ wie z. B. Messengerdienste rechtssicher in Teile des Regulierungsregimes einbezogen. Die Definition des „nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienstes“, die in Umsetzung des Artikels 2 Nummer 7 Richtlinie (EU) 2018/1972 in § 3 Nummer 35 aufgenommen wird, schafft die notwendigen Voraussetzungen hierfür. Allerdings sollen nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste nur dann Verpflichtungen unterliegen, wenn die Anwendung spezifischer regulatorischer Verpflichtungen auf alle Arten von interpersonellen Telekommunikationsdiensten im öffentlichen Interesse liegt, unabhängig davon, ob sie bei der Bereitstellung ihres Dienstes Nummern nutzen (vgl. Erwägungsgrund 18 Richtlinie (EU) 2018/1972). Demgemäß finden – neben Vorgaben zur Interoperabilität – vornehmlich Regelungen des Teils Kundenschutz und des Abschnitts Öffentliche Sicherheit Anwendung auch auf nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste.	Artikel 2 Nummer 7 [Erwägungsgrund 18]

14.	„Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein;	36.	„Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt;	Zu Nummer 36 Die Begriffsbestimmung des „Nutzers“ wurde in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 13 Richtlinie (EU) 2018/1972 überarbeitet. Zudem wurde die Bezugnahme auf den Teilnehmer gestrichen, da dieser Begriff in diesem Gesetz entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 keine Verwendung mehr findet.	Artikel 2 Nummer 7
16a.	„öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;	37.	„öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Erbringung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen	Zu Nummer 37 Die Definition des „öffentliches Telekommunikationsnetzes“ dient der Umsetzung des Begriffs des „öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzes“, der in Artikel 2 Nummer 8 Richtlinie (EU) 2018/1972 definiert ist.	Artikel 2 Nummer 7
16b.	„öffentliche Versorgungsnetze“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von	38.	„öffentliche Versorgungsnetze“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von	Zu Nummer 38 Die Begriffsbestimmung der „öffentlichen Versorgungsnetze“ (bisher § 3 Nummer 16b) bleibt unverändert.	
a)	Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für	a)	Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für		
aa)	Telekommunikation,	aa)	Telekommunikation,		
bb)	Gas,	bb)	Gas,		
cc)	Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung	cc)	Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung		
dd)	Fernwärme oder	dd)	Fernwärme oder		
ee)	Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen	ee)	Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen		

	zur Abwasserbehandlung und –entsorgung sowie die Kanalisationssysteme;	zur Abwasserbehandlung und –entsorgung sowie die Kanalisationssysteme;		
b)	Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze;	b)	Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze;	
17a.	„öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;	39.	„öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;	Zu Nummer 39 Die Begriffsbestimmung der „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste“, bisher geregelt in § 3 Nummer 17a, wird inhaltlich präzisiert.
17b.	„passive Netzinfrastrukturen“ Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen , Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen;	40.	„passive Netzinfrastrukturen“ Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Lichtzeitanlagen (Verkehrsampele) und öffentliche Straßenbeleuchtung , Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen;	Zu Nummer 40 Die Begriffsbestimmung der „passiven Netzinfrastrukturen“, bisher geregelt in § 3 Nummer 17b, wurde überarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen haben redaktionellen Charakter und dienen darüber hinaus der Angleichung an die Begriffsbestimmung der „sonstigen physischen Infrastrukturen (Trägerstrukturen)“ in § 3 Nummer 49. Dabei unterfallen bestimmte Infrastrukturen, wie etwa Lichtzeitanlagen, die öffentliche Straßenbeleuchtung aber auch Masten usw. bewusst sowohl der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 49 als auch des § 3 Nummer 40. Denn diesen Infrastrukturen wohnen mehrere Nutzungsmöglichkeiten inne. In der Konsequenz sind die Informations-, Mitnutzungs- und Versagungsgründe gleichförmig ausgestaltet.
		41.	„ Persönliche Rufnummern “ Rufnummern, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)700 , durch die ein Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen unter einer Rufnummer – unabhängig von Standort, Endgerät, Übertragungsart und Technologie – möglich ist;	Zu Nummer 41 Die Definition der „Persönlichen Rufnummern“ wird neu in das TKG aufgenommen, da diese Nummern in die Verpflichtungen zur Preisangabe nach § 105 und Preishöchstgrenzen nach § 108 aufgenommen werden.
17e.	„Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und	42.	„Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)137 und	Zu Nummer 42

<p>(o)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;</p>	<p>(o)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;</p>	<p>Die Definition der „Premium-Dienste“ (bisher § 3 Nummer 17c) wurde überarbeitet, da der bisher erfasste Rufnummernbereich (o)190 nicht mehr existiert. Hingegen wurden die Massenverkehrsdienste, also der Rufnummernbereich (o)137, bisher definiert in § 3 Nummer 11d, in § 3 Nummer 42 integriert. Bei den (o)137-Rufnummern handelt es sich um niedrig tarifierte Premium-Dienste.</p>	
<p>§ 21 Zugangsverpflichtungen (2) 4. bestimmte für die Interoperabilität der Ende-zu-Ende-Kommunikation notwendige Voraussetzungen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming (die Ermöglichung der Nutzung von Mobilfunknetzen anderer Betreiber auch außerhalb des Versorgungsbereichs des nachfragenden Mobilfunknetzbetreibers für dessen Endnutzer) zu schaffen;</p>	<p>43. „Roaming“ die Ermöglichung der Nutzung von Mobilfunknetzen anderer Betreiber auch außerhalb des Versorgungsbereichs des nachfragenden Mobilfunknetzbetreibers für dessen Endnutzer;</p>	<p>Zu Nummer 43 Die Begriffsbestimmung des „Roaming“ entspricht derjenigen des bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 4.</p>	
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen 18. "Rufnummer" eine Nummer, durch deren Wahl im öffentlich zugänglichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann;</p>	<p>44. „Rufnummer“ eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste;</p>	<p>Zu Nummer 44 Die Begriffsbestimmung der „Rufnummer“ (bisher § 3 Nummer 18) wurde überarbeitet, da auf den Begriff des "öffentlich zugänglichen Telefondienstes", der ausschließlich in der Richtlinie 2002/22/EG verwendet wurde und weithin als Bezeichnung für traditionelle analoge Telefondienste verstanden werden soll, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 verzichtet wird. Eine Beschränkung auf den nunmehr in der Richtlinie etablierten Begriff des „Sprachkommunikationsdienstes“ soll in der Definition der „Rufnummer“ jedoch nicht erfolgen, da ansonsten beispielsweise Rufnummern, über die ein Telefaxdienst erreicht werden kann, aus dem Anwendungsbereich herausfallen würden. Daher erfolgt nunmehr eine Bezugnahme auf das „öffentliche Telekommunikationsnetz“ und darüber hinaus die Klarstellung, dass auch der Nummernraum für Kurzwahldienste erfasst wird.</p>	

<p>18a. "Rufnummernbereich" eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;</p>	<p>45. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste;</p>	<p>Zu Nummer 45 Die Begriffsbestimmung des „Rufnummernbereichs“ (bisher § 3 Nummer 18a) wurde ebenfalls im Hinblick auf die Ausführungen zu § 3 Nummer 44 angepasst.</p>	
<p>8b. „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind;</p>	<p>46. „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind</p>	<p>Zu Nummer 46 Die Definition der „Service-Dienste“ wird unverändert aus § 3 Nummer 8b übernommen.</p>	
	<p>47. „Sicherheit von Netzen und Diensten“ die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, auf einem bestimmten Vertrauensniveau alle Angriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen;</p>	<p>Zu Nummer 47 Die Begriffsbestimmung der „Sicherheit von Netzen und Diensten“ wurde neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 21 Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 21</p>
	<p>48. „Sicherheitsvorfall“ ein Ereignis mit nachteiliger Wirkung auf die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen oder -diensten;</p>	<p>Zu Nummer 48 Die Begriffsbestimmung des „Sicherheitsvorfalls“ wurde neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 42 Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 42</p>
	<p>49. „sonstige physische Infrastrukturen (Trägerstrukturen)“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen einschließlich Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude öffentlicher Stellen oder der Kontrolle dieser unterstehende sonstige physische Infrastrukturen, die in technischer Hinsicht für die Einrichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder</p>	<p>Zu Nummer 49 Mit § 3 Nummer 49 wird die neue Begriffsbestimmung der „sonstigen physischen Infrastrukturen (Trägerstrukturen)“ eingeführt. Sie definiert physische Infrastrukturen, die in technischer Hinsicht für die Einrichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite (sogenannte small cells) geeignet oder zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind (Trägerstrukturen). Die Begriffsbestimmung erfasst sämtliche Trägerstrukturen einschließlich Grundstücke öffentlicher Stellen, aber</p>	

	<p>zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind (Trägerstrukturen) und bei denen das Recht zur Errichtung oder Stilllegung oder zum Betrieb von der öffentlichen Stelle abgeleitet oder verliehen wird; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Straßenmobiliar, öffentliche Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln), Reklametafeln, Bus- und Straßenbahnhaltstellen, U-Bahnhöfe und alle weiteren geeigneten Trägerstrukturen;</p>	<p>auch private Trägerstrukturen, wenn und soweit diese der Kontrolle öffentlicher Stellen unterstehen. Private sonstige physische Infrastrukturen unterstehen insbesondere dann der öffentlichen Kontrolle, wenn das Recht zur Errichtung oder Stilllegung oder zum Betrieb von einer öffentlichen Stelle abgeleitet oder verliehen wird, beispielsweise im Rahmen von Konzessionsvergaben. Der Begriff der öffentlichen Stelle entspricht dabei Artikel 2 Satz 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/61/EU. Bezüglich der Geeignetheit einer Trägerstruktur für die Einrichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite sind die Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 zu beachten. Die in der Begriffsdefinition angeführten Trägerstrukturen stellen Beispiele dar und haben keinen abschließenden Charakter.</p>	
<p>17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht:</p> <p>a) aus und eingehende Inlandsgespräche oder</p> <p>b) aus und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche;</p>	<p>50. „Sprachkommunikationsdienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Telekommunikationsdienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Nummernplans ermöglicht;</p>	<p>Zu Nummer 50</p> <p>In § 3 Nummer 48 wird in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 32 Richtlinie (EU) 2018/1972 der Begriff des „Sprachkommunikationsdienstes“ eingeführt. Insbesondere durch die Verwendung der Internet-Protokoll-Technologie können Endnutzer aus einer Vielfalt miteinander konkurrierender Sprachtelefondiensteanbieter wählen (vgl. Erwägungsgrund 14 Richtlinie (EU) 2018/1972). Dem wird mit der Einführung des zeitgemäßen und technologieneutralen Begriffs „Sprachkommunikationsdienst“ Rechnung getragen. Der Begriff ersetzt den Begriff des „öffentlich zugänglichen Telefondienstes“ (bisher § 3 Nummer 17), der ausschließlich in der Richtlinie 2002/22/EG verwendet und gemeinhin als Bezeichnung für traditionelle analoge Telefondienste verstanden wird. Dienste wie SMS, die nicht durch das Merkmal der Sprache gekennzeichnet sind, werden nicht als Sprachkommunikationsdienst eingeordnet (vgl. Erwägungsgrund 285 Richtlinie (EU) 2018/1972).</p>	<p>Artikel 2 Nummer 32</p> <p>[Erwägungsgrund 14]</p> <p>[Erwägungsgrund 285]</p>

<p>19a. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;</p>	<p>51. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Endnutzers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;</p>	<p>Zu Nummer 51 Der bisher in § 3 Nummer 19a definierte Begriff des „Teilabschnitts“ wird mit einer sprachlichen Anpassung in § 3 Nummer 51 fortgeführt.</p>	
<p>21. "Teilnehmeranschluss" die physische Verbindung, mit dem der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers mit den Hauptverteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in festen öffentlichen Telefonnetzen verbunden wird;</p>	<p>52. „Teilnehmeranschluss“ der physische von Signalen benutzte Verbindungspfad, mit dem der Netzabschlusspunkt mit einem Verteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden wird;</p>	<p>Zu Nummer 52 Die Definition des „Teilnehmeranschlusses“ (bisher § 3 Nummer 21) wurde in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 30 Richtlinie (EU) 2018/1972 umfänglich überarbeitet.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 30</p>
<p>22. "Telekommunikation" der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen;</p>	<p>53. „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen;</p>	<p>Zu Nummer 53 Die bisher in § 3 Nummer 22 geregelte Definition von „Telekommunikation“ wird inhaltlich unverändert fortgeführt.</p>	
<p>23. "Telekommunikationsanlagen" technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;</p>	<p>54. „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;</p>	<p>Zu Nummer 54 Die Begriffsbestimmung der „Telekommunikationsanlage“ (bisher § 3 Nummer 23) wird inhaltlich unverändert fortgeführt.</p>	
<p>24. "Telekommunikationsdienste" in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen;</p>	<p>55. „Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen:</p>	<p>Zu Nummer 55 Die Begriffsbestimmung des „Telekommunikationsdienstes“ wurde in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 grundlegend überarbeitet. Notwendig geworden ist dies aufgrund der Weiterentwicklung von Telekommunikationsdiensten und der hierfür genutzten technischen Mittel in den vergangenen Jahren. Endnutzer bedienen sich zwar nach wie vor herkömmlicher Sprachtelefon-, Textmitteilungs- und E-Mail-Übertragungsdiensten zur Telekommunikation, verstärkt jedoch auch gleichwertigen Online-Diensten, wie Internet-Telefonie, Messengerdiensten und web-gestützten E-Mail-Diensten (vgl. Erwägungsgrund 15 Richtlinie (EU) 2018/1972). Die Funktionalität stellt sich dabei</p>	<p>Artikel 2 Nummer 4 [Erwägungsgrund 15] [Erwägungsgrund 7]</p>

		<p>aus Sicht des Endnutzers als gleichwertig dar. Dementsprechend folgt auch die Definition des „Telekommunikationsdienstes“ nunmehr verstärkt einem funktionalen Ansatz und weniger einer technischen Ausrichtung. Zwar bleibt die „Signalübertragung“, die bisher im Fokus der Begriffsbestimmung des „Telekommunikationsdienstes“ stand, ein weiterhin relevanter Parameter für die Bestimmung der unter dieses Gesetz fallenden Dienste. Allerdings ist es für den Endnutzer wenig relevant, ob der Anbieter selbst die Signalübertragung vornimmt oder ob die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst übermittelt wird (vgl. Erwägungsgrund 15 Richtlinie (EU) 2018/1972). Dem trägt die geänderte Definition des „Telekommunikationsdienstes“ Rechnung, indem sie drei Dienstekategorien umfasst: Internetzugangsdienste gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120, interpersonelle Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer 21 und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen. Diese drei Dienste können sich zum Teil inhaltlich überschneiden. Ausgenommen von der Begriffsbestimmung sind Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Dementsprechend fallen beispielsweise Rundfunkinhalte und Finanzdienste nicht in den Anwendungsbereich (vgl. Erwägungsgrund 7 Richtlinie (EU) 2018/1972). Bestimmte Telekommunikationsdienste, wie nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste, können zugleich unter den Begriff eines „Dienstes der Informationsgesellschaft“ gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) fallen. Anders herum sind auch bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft zugleich als Telekommunikationsdienste einzuordnen. Mitumfasst</p>	
--	--	---	--

		<p>von der Begriffsbestimmung sind unter anderem Übertragungsdienste, die für den Rundfunk und für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzt werden. Diese Dienste werden in der Begriffsbestimmung exemplarisch aufgeführt für Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen. Dabei sind der Übertragungsdienst und der darüber übertragene Dienst jedoch gesondert zu betrachten. Beispielsweise stellt der Maschine-Maschine-Dienst selbst keinen Telekommunikationsdienst dar. Diese vorgenannten Ausführungen ließen sich weitestgehend auch bereits auf die bisherige Definition des „Telekommunikationsdienstes“ in § 3 Nummer 24 übertragen, die neugefasste Definition beseitigt allerdings bislang bestehende Unklarheiten.</p>	
	<p>a) „Internetzugangsdienste“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist;</p>		<p>Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a</p>
	<p>b) „interpersonelle Telekommunikationsdienste“ im Sinne der Nummer 21 und</p>		<p>Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b</p>
	<p>c) „Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen“, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden;</p>		<p>Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c</p>

<p>24a. „Telekommunikationsendeinrichtung“ eine direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über elektrisch leitenden Draht, über optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Telekommunikationsendeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet;</p>	<p>56. „Telekommunikationsendeinrichtung“ eine direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über elektrisch leitenden Draht, über optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Telekommunikationsendeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet;</p>	<p>Zu Nummer 56 Die Definition der „Telekommunikationsendeinrichtung“, bisher § 3 Nummer 24a, entspricht unverändert der „Endeinrichtung“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen (ABl. L 162/20 vom 21.6.2008) und setzt damit Artikel 2 Nummer 41 Richtlinie (EU) 2018/1972 um.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 41</p>
<p>25. "telekommunikationsgestützte Dienste" Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird;</p>	<p>57. „telekommunikationsgestützte Dienste“ Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird;</p>	<p>Zu Nummer 57 Die Begriffsbestimmung des „telekommunikationsgestützten Dienstes“ (bisher § 3 Nummer 25) hat keine europarechtliche Entsprechung, wird aber aufgrund nach wie vor bestehender nationaler Besonderheiten unverändert fortgeführt.</p>	
<p>26. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind;</p>	<p>58. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind;</p>	<p>Zu Nummer 58 Die Definition von „Telekommunikationslinien“ wird unverändert aus § 3 Nummer 26 übernommen.</p>	
<p>27. "Telekommunikationsnetz" die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und pa-</p>	<p>59. „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit von Übertragungssystemen, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel,</p>	<p>Zu Nummer 59 Die Begriffsbestimmung des „Telekommunikationsnetzes“, bisher § 3 Nummer 27, wird in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 klarstellend ergänzt und bleibt im Übrigen unverändert.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 1</p>

<p>ketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information;</p>	<p>Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information;</p>		
<p>27a. „Überbau“ die nachträgliche Dopplung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll;</p>	<p>60. „Überbau“ die nachträgliche Dopplung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll;</p>	<p>Zu Nummer 60 Die Definition des „Überbaus“, bisher § 3 Nummer 27a, wird unverändert übernommen.</p>	
<p>28. "Übertragungsweg" Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen;</p>	<p>61. „Übertragungsweg“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen;</p>	<p>Zu Nummer 61 Die Begriffsbestimmung des „Übertragungswegs“, bisher § 3 Nummer 28, wird inhaltlich unverändert übernommen.</p>	
<p>28a. „umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;</p>	<p>62. „umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen</p>	<p>Zu Nummer 62 Die Definition für „umfangreiche Renovierungen“, bisher § 3 Nummer 28a, wird unverändert übernommen.</p>	
<p>29. "Unternehmen" das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen;</p>	<p>63. „Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen, unabhängig davon, ob das verbundene Unternehmen zum Zeitpunkt der Auferlegung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz bereits gegründet war, oder mit ihm im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossene Unternehmen;</p>	<p>Zu Nummer 63 Der Begriff des „Unternehmens“ (bisher § 3 Nummer 29) ist in der Neufassung dieses Gesetzes mit Blick auf den Adressatenkreis von Verpflichtungen im Teil Marktregulierung im Vergleich zum bisherigen TKG von noch zentralerer Bedeutung. Die Änderungen der Begriffsbestimmung dienen hinsichtlich der Bezugnahme auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Klarstellung. Die Ergänzung betreffend die noch zu gründenden verbunde-</p>	

		nen Unternehmen dient der Präzisierung im Hinblick auf die Einordnung von kommerziellen Vereinbarungen.	
30:	"Verkehrsdaten" Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;	64. „Verkehrsdaten“ Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;	Zu Nummer 64 Der Begriff der „Verkehrsdaten“ wird unverändert aus § 3 Nummer 30 übernommen.
30a:	„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet werden sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen;	65. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet werden sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen;	Zu Nummer 65 Auf die „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ wurde nicht nur in dem aus diesem Gesetz ausgelösten Abschnitt Datenschutz Bezug genommen, sondern – auch weiterhin – im Abschnitt Öffentliche Sicherheit. Dementsprechend wird die Begriffsbestimmung unverändert aus § 3 Nummer 30a übernommen.
30b:	„vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;	66. „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;	Zu Nummer 66 Die Definition „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ (bisher § 3 Nummer 30b) wird unverändert fortgeführt.
30e:	„Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind.	67. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird; dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt; ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind;	Zu Nummer 67 Die Begriffsbestimmung „Warteschleife“ (bisher § 3 Nummer 30c) bleibt unverändert.

<p>Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;</p>	<p>eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet; hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird; keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;</p>		
<p>32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltesdiensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes:</p>	<p>68. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltesdiensten; dies umfasst unter anderem Folgendes:</p>	<p>Zu Nummer 68 Die Definition von „Zugang“ (bisher § 3 Nummer 32) dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 27 Richtlinie (EU) 2018/1972 und bleibt mit Ausnahme einer Klarstellung in Buchstabe a [meint wohl: Buchstabe f] unverändert.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 27</p>
<p>a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;</p>	<p>a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann; dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Nutzers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;</p>		
<p>b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;</p>	<p>b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;</p>		

c)	Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;	c)	Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;		
d)	Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;	d)	Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;		
e)	Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;	e)	Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;		
f)	Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen;	f)	Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen		
g)	Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und	g)	Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und		
h)	Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;	h)	Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;		
33-	"Zugangsberechtigungssysteme" technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;	69.	„Zugangsberechtigungssysteme“ technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen	Zu Nummer 69 Die Begriffsbestimmung der „Zugangsberechtigungssysteme“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12 Richtlinie (EU) 2018/1972 und bleibt im Vergleich zum bisherigen § 3 Nummer 33 unverändert.	Artikel 2 Nummer 12
33a-	„Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen ermöglicht;	70.	„Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität ermöglicht;	Zu Nummer 70 Die Definition vom „Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ wird – angepasst an Netze mit sehr hoher Kapazität – im Übrigen unverändert aus § 3 Nummer 33a übernommen.	
33b-	„zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diens-	71.	„zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung, Eigener-	Zu Nummer 71 Die Begriffsbestimmung „zugehörige Dienste“ (bisher § 3 Nummer 33b) wurde in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 11 Richtlinie (EU) 2018/1972 redaktionell angepasst und präzisiert, insoweit auch die mit	Artikel 2 Nummer 11

<p>ten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;</p>	<p>bringung oder automatisierte Erbringung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;</p>	<p>einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste erfasst werden, die eine Eigenerbringung oder automatisierte Erbringung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind.</p>	
<p>33e. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;</p>	<p>72. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;</p>	<p>Zu Nummer 72 Die Begriffsbestimmung „zugehörige Einrichtungen“ (bisher § 3 Nummer 33c) wurde entsprechend Artikel 2 Nummer 10 Richtlinie (EU) 2018/1972 lediglich redaktionell angepasst.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 11</p>
<p>34. "Zusammenschaltung" derjenige Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt.</p>	<p>73. „Zusammenschaltung“ ein Sonderfall des Zugangs, der zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt wird; dies mittels der physischen und logischen Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen, soweit solche Dienste von</p>	<p>Zu Nummer 73 Die sprachliche Anpassung der Definition von „Zusammenschaltung“ (bisher § 3 Nummer 34) erfolgt in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 28 Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 28</p>

	den beteiligten Parteien oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben, erbracht werden.		
§ 4 Internationale Berichtspflichten	§ 4 Internationale Berichtspflichten	Zu § 4 (Internationale Berichtspflichten)	Artikel 20 Auskunftsverlangen an Unternehmen
Die Betreiber von öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter von öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen der Bundesnetzagentur auf Verlangen die Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigt, um Berichtspflichten gegenüber der Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können.	Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen der Bundesnetzagentur und, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, anderen zuständigen Behörden auf Verlangen die Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Berichtspflichten gegenüber der Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können.	§ 4 wird in Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 ergänzt, insofern die dort adressierten Unternehmen nicht nur der Bundesnetzagentur, sondern auch, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, anderen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die Informationen zur Verfügung stellen müssen, die diese Behörden benötigen, um die ihrerseits bestehende Berichtspflichten gegenüber der Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert. Auch das Verhältnis zum bisherigen § 127 (künftig §§ 193 und 194), in dem ebenfalls Artikel 20 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 umgesetzt wird, bleibt unverändert. Anders als der bisherige § 127, der auf die Einhaltung der Bestimmungen aus diesem Gesetz und unionsrechtliche Vorgaben abstellt, geht § 4 weiter und bezieht sich auf Berichtspflichten nicht nur gegenüber der Kommission, sondern auch weiteren internationalen Gremien.	Artikel 20 Absatz 1
§ 6 Meldepflicht	§ 5 Meldepflicht	Zu § 5 (Meldepflicht)	Artikel 12 Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Artikel 14 Erklärungen zur Erleichterung der Ausübung von Rechten zur Installation von Einrichtungen und von Zusammenschaltungsrechten
(1) Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur	(1) Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, bei denen es sich nicht um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste handelt,	Da der bisherige § 5 (Medien der Veröffentlichung) in Teil 11 Abschnitt 1 verschoben wird, ergibt sich als Folgeänderung, dass die Meldepflicht künftig in § 5 geregelt wird. Die Meldepflicht wurde zur Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 überarbeitet.	Artikel 12 Absatz 3, 2 Artikel 12 Absatz 4 [Erwägungsgrund 44]

<p>unverzüglich melden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>muss die beabsichtigte Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seines Namens, seiner Rechtsform und seiner Adresse bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. Die Erklärung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Der meldepflichtige Adressatenkreis der Norm wurde unter Berücksichtigung von Artikel 12 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 und mit Blick auf die Begriffsbestimmungen in § 3 angepasst. Wie bisher muss der Bundesnetzagentur die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit melden, wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt. Darüber hinaus muss sich auch melden, wer gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt. Hiervon ausdrücklich ausgenommen werden in Absatz 1 Satz 1 allerdings nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer 35. Somit unterliegen Anbieter von Diensten, die unter diese Begriffsbestimmung fallen (beispielsweise Messengerdienste oder Web-gestützte E-Mail-Dienste), nicht der Meldepflicht nach § 5 (vgl. zu den Gründen auch Erwägungsgrund 44 Richtlinie (EU) 2018/1972). Davon abgesehen fallen sämtliche Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nummer 55 unter die Meldepflicht. In Absatz 1 Satz 1 wird durch das Hinzufügen von „beabsichtigte“ klargestellt, dass die diesbezügliche Erklärung bereits vor Aufnahme, Änderung und Beendigung der Tätigkeit zu erfolgen hat. Des Weiteren wird präzisiert, dass Änderungen des Namens, der Rechtsform und der Adresse (bisher allgemein: „seiner Firma“) unverzüglich zu melden sind. Absatz 1 Satz 2 erfüllt insoweit auch die Vorgaben von Artikel 12 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972. Die bisher erforderliche Schriftform der Erklärung erschien unnötig bürokratisch. Künftig genügt gemäß Absatz 1 Satz 2 auch eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form. § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) verpflichtet jede Behörde, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.</p>	
---	--	---	--

		<p>Dem wird im neugefassten TKG durch die Formulierung "schriftlich oder elektronisch" Rechnung getragen. Sie ermöglicht Bürgern und Unternehmen, die erforderlichen Verfahrensschritte nicht nur auf dem herkömmlichen schriftlichen Kontaktweg, einschließlich der elektronischen Ersatzform nach § 3a Absatz 2 VwVfG (qualifizierte elektronische Signatur, De-Mail mit Absenderbestätigung, elektronisches Formular mit nPAIdentifizierung oder anerkanntes Bürgerportal), sondern auch in der einfachsten elektronischen Kommunikationsform, z. B. mittels E-Mail, durchzuführen. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ist dabei technikoffen, das heißt, sie schließt sowohl die derzeit gängigen und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, noch unbekannte elektronische Verfahren mit ein (vgl. BT-Drs. 18/10183, S. 64 f.). Auf den Begriff der Textform (vgl. § 126b) wird in diesem Gesetz nur dann abgestellt, wenn das (zivilrechtlich einzuordnende) Verhältnis zwischen Kunde und Anbieter betroffen ist (vgl. auch Begründung zu § 52 Absatz 2).</p>	
<p>(2) Die Meldung muss die Angaben enthalten, die für die Identifizierung des Betreibers oder Anbieters nach Absatz 1 erforderlich sind, insbesondere die Handelsregisternummer, die Anschrift, die Kurzbeschreibung des Netzes oder Dienstes sowie den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit. Die Meldung hat nach einem von der Bundesnetzagentur vorgeschriebenen und veröffentlichten Formular zu erfolgen.</p>	<p>(2) Die Meldung erfolgt nach einem von der Bundesnetzagentur vorgeschriebenen und veröffentlichten Formular.</p>	<p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Meldung erfolgt nach einem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen und veröffentlichten Formular und muss die für die Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Angaben enthalten. Da die Bundesnetzagentur weitere Details der Meldung vorgeben kann, kann auf die bisher in Absatz 2 Satz 1 vorgegebene Auflistung verzichtet werden. Der Umfang der Angaben darf die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis h Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgeführten Angaben nicht überschreiten. Zusätzliche oder separate Meldepflichten können auf Grund dieses Gesetzes nicht auferlegt werden.</p>	<p>Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis h</p>
<p>(3) Auf Antrag bestätigt die Bundesnetzagentur innerhalb von einer Woche die Vollständigkeit der Meldung nach Absatz 2 und bescheinigt, dass dem Unternehmen die durch dieses</p>	<p>(3) Auf Antrag bestätigt die Bundesnetzagentur innerhalb von einer Woche die Vollständigkeit der Meldung nach Absatz 2 und bescheinigt, dass dem Unternehmen die durch dieses</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>Artikel 14 Richtlinie (EU) 2018/1972 entspricht der Vorgängervorschrift Artikel 9 Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungs-RL). Absatz 3, insbesondere die dort bereits vorgegebene Wochenfrist für</p>	<p>Artikel 14</p>

Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte zustehen.	Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte zustehen.	die Bundesnetzagentur, kann unverändert fortbestehen.	
(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen.	(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen einschließlich einer Kurzbeschreibung der gemeldeten Tätigkeit.	Zu Absatz 4 Die gegenüber der Vorgängervorschrift vorgenommenen Präzisierungen in Absatz 4 dienen der Klarstellung, wo und mit welchen Angaben die Bundesnetzagentur das Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen zu veröffentlichen hat.	
(5) Steht die Einstellung der Geschäftstätigkeit eindeutig fest und ist die Beendigung der Tätigkeit der Bundesnetzagentur nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten schriftlich gemeldet worden, kann die Bundesnetzagentur die Beendigung der Tätigkeit von Amts wegen feststellen.	(5) Steht die Einstellung der Geschäftstätigkeit eindeutig fest und ist die Beendigung der Tätigkeit der Bundesnetzagentur von sechs Monaten gemeldet worden, kann die Bundesnetzagentur die Beendigung der Tätigkeit von Amts wegen feststellen.	Zu Absatz 5 Absatz 5 wird unverändert fortgeführt.	
	(6) Die Bundesnetzagentur übermittelt dem GEREK auf elektronischem Wege die nach Absatz 2 eingegangenen Formulardaten zum Unterhalt einer Unionsdatenbank für die an die zuständigen Behörden übermittelten Meldungen.	Zu Absatz 6 Der neu eingefügte Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 4 Satz 5 Richtlinie (EU) 2018/1972. Um eine unionsweite Angleichung der Meldepflichten zu erzielen, veröffentlicht das GEREK Leitlinien für das Meldemuster und unterhält eine Datenbank für die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelten Meldungen. Demgemäß übermittelt die Bundesnetzagentur dem GEREK die bei ihr eingegangenen Meldungen. Meldungen, die vor dem 21. Dezember 2020 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, werden bis zum 21. Dezember 2021 an das GEREK weitergeleitet.	Artikel 12 Absatz 4 Satz 5